

Ausführungsbestimmungen zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht

vom 26. August 2008¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe n und o des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008²,

beschliesst:

Art. 1 *Landwirtschaftliches Gewerbe*

¹ Als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Art. 5 Bst. a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)³ gelten landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens ein Arbeitsaufkommen von einer Standardarbeitskraft (SAK) aufweisen.

² Für die Berechnung des erforderlichen Arbeitsaufkommens in SAK gelten die Faktoren gemäss Art. 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)⁴. An die SAK werden nicht angerechnet:

- a. Tiere, für welche Hofdüngerabnahmeverträge zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises notwendig sind;
- b. bei Bauvorhaben für Wohnbauten: Flächen, die mit Bauverbot belegt sind.

Art. 2 *Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich*

Als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich beim Erwerb eines Grundstückes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB gilt eine Fahrdistanz von weniger als zehn Kilometer ab dem Betriebszentrum. Davon ausgenommen sind Grundstücke im Sömmerungsgebiet.

Art. 3 *Selbstbewirtschaftung*

¹ Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Gewerbes ist die Selbstbewirtschaftung im Sinne von Art. 9 BGBB mit einem Betriebskonzept aufzuzeigen. Ausgenommen davon sind direktzahlungsberechtigte Selbstbewirtschafterinnen oder Selbstbewirtschafter, die unmittelbar vor dem Erwerb mindestens ein Jahr ein landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe bewirtschaftet haben.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt die Form und den Inhalt des Betriebskonzeptes.

³ Die Selbstbewirtschaftung ist spätestens drei Jahre nach dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder eines Gewerbes aufzunehmen.

Art. 4⁵ *Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen*

¹ Rechtmässig erstellte Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen sowie Bauten, welche einen unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Wohngebäude haben, können nach Art. 60 Abs. 1

¹ ABI 2008, 1369, geändert durch Nachtrag vom 20. September 2011, in Kraft seit 1. Oktober 2011 (ABI 2011, 1630)

² GDB 921.1

³ SR 211.412.11

⁴ SR 211.412.110

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 20. September 2011

Bst. a BGGB abparzellierte und aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen werden.

² Bauten drfen nur abparzellierte werden, sofern sie landwirtschaftlich nicht mehr bentigt werden.

³ Die abparzellierte Flche, miteingeschlossen die Grundflche des Wohngebudes und allflliger Bauten, darf hchstens 800 m² betragen.

⁴ In begrndeten Fllen, insbesondere bei besonderen Parzellen- und Gelndeformen oder Gebudegrssen, kann eine Flche von mehr als 800 m² abparzellierte und aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen werden.

Art. 5 *Alprechte*

Alprechte als Anteils- und Nutzungsrechte an Alpen von Alpenossenschaften oder hnlichen Krperschaften im Sinne von Art. 5 Bst. b BGGB unterstehen nicht dem Geltungsbereich des BGGB, es sei denn, diese Rechte gehren zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe.

Art. 6 *bergangsrecht*

Vor dem Inkrafttreten dieser Ausfhrungsbestimmungen eingereichte Gesuche werden, soweit mit dem Bundesrecht vereinbar, nach altem Recht beurteilt.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausfhrungsbestimmungen treten am 1. September 2008 in Kraft.

² Sie sind dem Eidgenssischen Justiz- und Polizeidepartement⁶ zu Kenntnis zu bringen.⁷

⁶ Art. 90 Abs. 2 BGGB

⁷ Eingefgt durch Nachtrag vom 20. September 2011